27. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen Bek. des MLU vom 27. 06. 2013 (MBI. LSA S. 448)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.11.2012 i.d.Bek. des MLU vom 14.11.2012 (MBI. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

Anlage 13 wird wie folgt geändert:

(konsolidierte Textfassung)

Anlage 13

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Salmonelleninfektion bei Schweinen

1. Maßnahmen:

Untersuchungen von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellenantikörpern sowie gezielte Untersuchungen zur Ermittlung der Eintragsquellen gemäß

- Programm des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette (Anlage).

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten

- 2.1 der Entnahme und Untersuchung von Proben in Ferkel produzierenden Betrieben auf das Vorhandensein von Salmonellen oder Salmonellenantikörpern gemäß Nummer 5.2 des o. g. Programms.
- 2.2 der Untersuchung von Proben zur Ermittlung von Eintragsquellen in Mastbetrieben und in Ferkel produzierenden Betrieben unter Beteiligung des Tiergesundheitsdienstes.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme nach Nummer 2.1, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Entnahmebestecks, höchstens jedoch 0,22 € (netto) je Probe,
- b) die Kosten der serologischen, mikrobiologischen und molekularbiologischen Untersuchung von Schweinen nach Nummer 2.1 sowie
- c) die Kosten der Untersuchung anderer, insbesondere Umgebungsproben, nach Nummer 2.2, höchstens jedoch 500,00 € (netto) je Bestand und Jahr.

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.